



[Schweiz. Konsumentenforum, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Eidgen. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
z.H. von Herrn Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
CH-3003 **Bern**

Per Mail an polg@bafu.admin.ch

Bern, 10. April 2026

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Das kf, die Brückenbauerin zwischen Handel, Wirtschaft und Politik einerseits und den Konsumenten andererseits, dankt für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die vorgesehenen Änderungen der VVEA, insbesondere auf die Bestimmungen zur Anerkennung von Branchenorganisationen und zur Regulierung der Beiträge von Nichtmitgliedern. Als staatlich anerkannte Konsumentenorganisation setzt sich das kf für eine liberale Konsumentenpolitik, transparente Informationen und Rahmenbedingungen ein, die Wettbewerb ermöglichen, statt ihn durch unnötige Regulierung zu verdrängen. ([Konsumentenforum](#))

Zusammenfassung

Das kf anerkennt das Ziel der Vorlage, Trittbrettfahrereffekte zu vermeiden und die Finanzierung von Entsorgungs- und Recyclingsystemen auf eine breitere Basis zu stellen. Dieses Ziel ist richtig. Gerade aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten ist es nicht akzeptabel, wenn einzelne Marktteilnehmer von bestehenden Systemen profitieren, ohne sich an deren Finanzierung zu beteiligen. Ebenso ist es richtig, dass ausländische Online-Plattformen und Online-Händler, die Produkte in die Schweiz vertreiben, regulatorisch nicht länger durch das Raster fallen dürfen. Dieser Handlungsbedarf zeigt sich auch in mehreren jüngeren politischen Vorstössen, namentlich der Motion Gmür-Schönenberger 26.3243, der parlamentarischen Initiative Rügger 26.410 und der Motion Würth 25.4776; in der politischen Debatte wird zudem auch die Motion Stadler 26.3320 zur Gleichbehandlung von Online-Plattformen bei Rücknahme- und Entsorgungspflichten genannt. ([ws-old.parlament.ch](#))

In der vorliegenden Form überzeugt die Revision jedoch nicht. Sie adressiert das Trittbrettfahrerproblem nur unvollständig, greift zugleich aber tief in funktionierende privatwirtschaftliche Systeme ein. Sie schafft zusätzliche Verfahren, mehr Berichtspflichten, neue Unklarheiten bei den Begriffen und die Möglichkeit staatlich administrierter Preisfestsetzung. Das bedeutet **mehr Staat, mehr Bürokratie und mehr Regulierung**. Einen klaren Mehrwert für die Umwelt oder für die Konsumenten zeigt die Vorlage dabei nicht auf. Aus Sicht des kf ist das der zentrale Schwachpunkt der Revision.

Konsumenten haben ein Interesse an funktionierenden, einfachen und kosteneffizienten Rücknahmesystemen. Sie haben kein Interesse an komplexeren Verfahren, politisierten Tarifen und neuen administrativen Lasten, die am Ende über **höhere Preise** oder ineffiziente Strukturen mitfinanziert werden müssen.

Regulierung ist dort nötig, wo Marktversagen, Vollzugslücken oder systematische Wettbewerbsverzerrungen bestehen. Sie darf aber nicht zum Selbstzweck werden.

Allgemeine Würdigung

Die Stossrichtung, Kreislaufwirtschaft zu stärken und Trittbrettfahrer einzubinden, ist richtig. Falsch ist hingegen der Weg, wenn dafür bewährte, funktionierende Strukturen mit zusätzlichen Vorgaben überlagert werden. Wo Systeme seit Jahren zuverlässig arbeiten, Rückgabe für Konsumenten niederschwellig organisieren und finanzielle Verantwortung verursachergerecht wahrnehmen, sollte der Staat nicht durch überdetaillierte Governance-Vorgaben, neue Verfahrensschritte und administrierte Preismechanismen eingreifen, solange kein klarer Zusatznutzen belegt ist.

Die eigentliche Schwäche der Vorlage liegt darin, dass sie zwar auf bestehende Systeme stärker zugreift, die problematischen Vertriebskanäle aber weiterhin nicht mit derselben Konsequenz erfasst. Gerade aus Sicht des Konsumentenschutzes ist dies inkonsequent. Wer Produkte systematisch in den Schweizer Markt einspeist, muss auch Verantwortung für deren Entsorgung, für rechtskonforme Produkte und für faire Wettbewerbsbedingungen tragen. Das gilt unabhängig davon, ob der Verkauf über ein stationäres Geschäft, einen Schweizer Online-Händler oder eine ausländische Plattform erfolgt. ([ws-old.parlament.ch](#))

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Bst. s VVEA

Aus Sicht kf sind die Begriffsbestimmungen unvollständig. Wenn die Verordnung neue Pflichten und neue Finanzierungsmechanismen vorsieht, müssen die betroffenen Akteure klar und vollzugstauglich definiert sein. Dies gilt besonders für Online-Versandhandelsunternehmen und Online-Plattformen. Solange diese Akteure nicht präzise erfasst werden, bleibt die Trittbrettfahrerproblematik bestehen. Das ist weder ordnungspolitisch sauber noch aus Konsumentensicht überzeugend. Wer auf dem Schweizer Markt Waren anbietet, den Kaufprozess steuert und daraus wirtschaftlich profitiert, darf sich der Verantwortung für Entsorgung und Systemfinanzierung nicht entziehen.

Aus Sicht des Kf braucht es zudem begriffliche Klarheit beim Verhältnis zwischen dem bewährten vorgezogenen Recyclingbeitrag und dem neu vorgesehenen vorgezogenen Entsorgungsbeitrag für Nichtmitglieder. Unklare Begriffe schaffen Rechtsunsicherheit, erschweren den Vollzug und erhöhen die Gefahr von Fehlanreizen. Gerade für Konsumenten ist Transparenz zentral. Sie müssen darauf vertrauen können, dass Finanzierungssysteme nachvollziehbar, sachgerecht und nicht beliebig ausgestaltet sind.

Art. 6a VVEA

Art. 6a greift stark in die Organisation und Steuerung von Branchenlösungen ein. Das Kf beurteilt diesen Artikel kritisch und lehnt diesen in der vorliegenden Form ab.

Staatliche Regulierung soll Rahmenbedingungen setzen, nicht funktionierende Strukturen bis ins Detail organisieren. Besonders kritisch ist die implizite Logik eines paritätischen Mitentscheidungsmodells, wenn dadurch Verantwortung und Entscheidungsmacht auseinanderfallen. Wer die gesetzliche und finanzielle Verantwortung trägt, muss auch die Steuerung wahrnehmen können. Eine Regulierung, die alle Akteure formal gleichstellt, obwohl ihre Pflichten und Risiken unterschiedlich sind, schafft nicht automatisch bessere Ergebnisse. Sie schafft vor allem mehr Komplexität.

Ebenso problematisch ist der Begriff der kostendeckenden Entschädigung. Dieser Ansatz droht, in funktionierenden Systemen Fehlanreize zu setzen. Wenn Kosten regulatorisch abgesichert statt wettbewerblich diszipliniert werden, sinkt der Druck auf Effizienz. Für Konsumenten ist aber entscheidend, dass Rücknahme- und Entsorgungssysteme wirksam und zugleich kostenbewusst arbeiten. Mehrkosten, die aus regulatorisch geschützten Kostenlogiken entstehen, schaffen keinen zusätzlichen Nutzen. Sie verteuern das System lediglich.

Die Anforderungen an Transparenz von Stoff- und Finanzflüssen sind dem Grundsatz nach richtig. Sie dürfen jedoch nicht in unnötige Bürokratie kippen. Transparenz ist sinnvoll, Doppelspurigkeit nicht. Wo bestehende Berichts- und Prüfmechanismen den Zweck bereits erfüllen, sollte dies genügen. Für das Kf ist entscheidend, dass der Staat nicht zusätzliche Kontrollarchitekturen aufbaut, wenn bestehende Instrumente den Nachweis bereits leisten.

Art. 6b VVEA

Das vorgesehene Verfahren erscheint unnötig schwerfällig. Wenn Anerkennung und operative Umsetzung in einem einzigen, stark formalisierten Verfahren zusammengezogen werden, drohen neue Hürden ohne ersichtlichen Nutzen. Für Konsumenten zählt das Ergebnis, nicht die Zahl der Verfahrensschritte. Eine gute Regelung sorgt für verlässliche Systeme und klaren Vollzug. Eine schlechte Regelung produziert formale Unsicherheit, administrative Kosten und Verzögerungen.

Das Kf steht deshalb einem schlankeren, stufengerechten Verfahren näher als einem starren Anerkennungsmodell mit unnötiger Publikations- und Prüfungslogik. Die öffentliche Hand soll Missbrauch verhindern, nicht funktionierende Organisationen mit Verfahrensaufwand überziehen.

Art. 6d VVEA

Die vorgesehenen Anforderungen an Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung erscheinen in ihrer Dichte unverhältnismässig. Sie schaffen zusätzlichen Aufwand, ohne dass daraus automatisch ein besserer Vollzug oder ein höherer Umweltnutzen resultiert. Für das Kf gilt ein einfacher Grundsatz: Bürokratie ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie einen klaren materiellen Nutzen stiftet. Reine Kontrollverdichtung genügt dafür nicht.

Gerade im Konsumenteninteresse sollte darauf geachtet werden, dass Verwaltungskosten nicht stillschweigend wachsen. Solche Kosten verschwinden nicht. Sie werden letztlich im System getragen und am Ende meist von Unternehmen und Haushalten mitbezahlt. Deshalb sollten bestehende, revidierte Berichte und etablierte Prüfungssysteme soweit möglich anerkannt werden.

Art. 6e VVEA

Art. 6e will Nichtmitglieder in die Finanzierung einbeziehen. Dieses Ziel unterstützt das Kf ausdrücklich. Gerade hier liegt ein Kernanliegen des Konsumentenschutzes: Wer vom Markt profitiert und von bestehenden Entsorgungsstrukturen indirekt mitgetragen wird, muss sich an deren Finanzierung beteiligen. Trittbrettfahren verzerrt den Wettbewerb und benachteiligt jene Unternehmen, die sich korrekt verhalten. Solche Verzerrungen wirken sich langfristig auch auf Preise, Angebotsqualität und Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten aus.

In der vorliegenden Form bleibt die Bestimmung aber zu unklar. Der neue Begriff des vorgezogenen Entsorgungsbeitrags wird eingeführt, ohne die Abgrenzung zum bisherigen System ausreichend zu klären. Zudem bleibt die Erfassung der relevanten Online-Akteure zu wenig präzise. Genau dort aber liegt die praktische Vollzugslücke. Wenn die Verordnung diese Lücke nicht schliesst, verfehlt sie ihren wichtigsten Zweck.

Art. 6f VVEA

Art. 6f ist aus Sicht des Kf besonders kritisch. Die staatliche Festsetzung von Beiträgen ist ein schwerer Eingriff. Sie verschiebt die Logik von einem verursachergerechten, branchengetragenen System hin zu einem administrierten Preisregime. Das mag in eng begrenzten Ausnahmefällen gerechtfertigt sein. Als Grundmodell überzeugt es nicht. Mehr staatliche Preisadministration bedeutet nicht automatisch mehr Fairness. Oft bedeutet sie vor allem mehr Verfahren, mehr politische Einflussnahme und mehr Trägheit. Konsumenten profitieren davon in der Regel nicht.

Aus liberaler konsumentenpolitischer Sicht gilt: Der Staat soll Missbrauch verhindern und faire Spielregeln sichern. Er soll nicht vorschnell selbst zum Preisfestsetzer werden. Wenn Beiträge transparent, nachvollziehbar und überprüfbar vorgeschlagen werden können, sollte eine Genehmigungs- oder Aufsichtslösung genügen. Ein administrierter Preis ohne nachgewiesenen Mehrwert schafft keinen zusätzlichen Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten. Er erhöht vor allem die Regulierungstiefe.

Art. 6g VVEA

Die Verwendung der Beiträge muss klar geregelt sein. Sie darf aber nicht so eng gefasst werden, dass Weiterentwicklung, Innovation und praxistauglicher Vollzug behindert werden. Konsumenten haben ein Interesse daran, dass Entsorgungssysteme nicht nur formal korrekt, sondern auch lernfähig und wirksam bleiben. Dazu gehören Informationen, technische Weiterentwicklung und eine praktikable Koordination mit den zuständigen Behörden.

Zugleich muss gerade bei Online-Plattformen der Informationsfluss verbessert werden. Ohne belastbare Daten über in Verkehr gebrachte Produkte und verantwortliche Anbieter bleibt der Vollzug lückenhaft. Das Kf unterstützt daher den Grundgedanken, Plattformen stärker in die Pflicht zu nehmen und den Informationsaustausch für den Vollzug zu verbessern. Entscheidend ist, dass die Lösung nicht nur auf dem Papier existiert, sondern praktisch durchgesetzt werden kann.

Trittbrettfahrerproblematik und politische Vorstösse

Die Trittbrettfahrerproblematik ist nicht bloss ein technisches Detail der Vorlage, sondern ihr eigentlicher Kern. Wer Produkte in grossem Umfang in die Schweiz vertreibt, ohne sich an Rücknahme- und Entsorgungspflichten zu beteiligen, verschafft sich einen unlauteren Vorteil. Das benachteiligt inländische Anbieter, untergräbt die Finanzierung bewährter Systeme und ist auch aus Sicht der Konsumenten problematisch, weil es faire Preise und verlässliche Standards verzerrt.

Der politische Handlungsbedarf ist inzwischen deutlich sichtbar. Die Motion Gmür-Schönenberger 26.3243 verlangt die Gleichbehandlung von Online-Plattformen bei Rücknahme- und Entsorgungspflichten gemäss VREG. Die parlamentarische Initiative Rüggeger 26.410 zielt darauf ab, ausländische Online-Handelsplattformen dem USG zu unterstellen. Die Motion Würth 25.4776 verlangt mehr Transparenz gegenüber Schweizer Konsumenten über Produkte, deren Inverkehrbringen in der Schweiz unzulässig wäre. In der politischen Debatte wird zudem auch die parallele Motion Stadler 26.3320 als Teil derselben Stossrichtung genannt. Zusammen zeigen diese Vorstösse, dass Vollzugslücken bei ausländischen Plattformen politisch erkannt sind und nicht länger ignoriert werden können.

Aus Sicht des Kf ist diese Entwicklung zu begrüßen. Konsumentenschutz bedeutet heute auch, digitale Vertriebskanäle ernst zu nehmen. Wer auf Schweizer Webseiten, in Schweizer Währung und mit Lieferung in die Schweiz verkauft, darf sich nicht hinter ausländischen Strukturen verstecken. Gleiche Marktteilnahme muss mit gleichen Pflichten verbunden sein. Nur so entstehen gleich lange Spiesse für Schweizer Anbieter und verlässliche Schutzstandards für Konsumenten.

Schlussfolgerung

Das Schweizerische Konsumentenforum Kf unterstützt das Ziel, Trittbrettfahrer wirksam einzubinden und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Die vorliegende Vorlage überzeugt jedoch in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht. Sie belastet funktionierende Systeme mit zusätzlicher Regulierung, neuen Verfahren und der Perspektive administrierter Preisfestsetzung, ohne einen überzeugenden Mehrwert für Umwelt oder Konsumenten auszuweisen.

Das Kf lehnt die Vorlage deshalb in der vorliegenden Form ab. Es braucht eine Überarbeitung mit drei klaren Prioritäten: erstens klare und vollzugstaugliche Erfassung der tatsächlich relevanten Trittbrettfahrer, insbesondere ausländischer Online-Plattformen; zweitens schlanke und verhältnismässige Regeln für bestehende Systeme; drittens Zurückhaltung bei staatlicher Preisadministration und zusätzlicher Bürokratie.

Konsumentinnen und Konsumenten profitieren von fairen Märkten, verständlichen Regeln und effizienten Lösungen. Sie profitieren nicht von mehr Staat um seiner selbst willen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für weitere Fragen und Auskünfte sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Babette Sigg Frank'.

Babette Sigg Frank, Präsidentin

praesidentin@konsum.ch; 076 373 83 18

Der Lesefreundlichkeit verpflichtet, verzichtet das kf auf Gendersprache und setzt auf generisches Maskulinum